

Zur Gebührenfrage der Chemiker in gerichtlichen Angelegenheiten.

Von Dr. K. BRAUER, Kassel,
vereidigter Handels- u. Zollehemiker.

(Eingeg. 8./4. 1921.)

Die Gebühren der Chemiker in gerichtlichen Angelegenheiten sind bekanntlich so niedrig, daß es überflüssig erscheint, darüber noch zu reden.

Die einzige Handhabe, sich angemessene Gebühren zu verschaffen, ist dem Chemiker in § 4 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige gegeben, welcher folgendermaßen lautet:

„Besteht für die aufgetragene Leistung ein üblicher Preis, so ist dem Sachverständigen auf Verlangen dieser und für die außerdem stattfindende Teilnahme an Terminen, die im § 3, Abs. 1 und 2 geregelte Vergütung zu gewähren.“

Beschränkt sich die Tätigkeit des Sachverständigen auf die Teilnahme an Terminen, so erhält er lediglich die im § 3 bestimmte Vergütung.“

Die Frage, welche dann auftaucht ist die, was als üblicher Preis anzusehen ist. Der Verein deutscher Chemiker hatte nun beschlossen, daß das Gebührenverzeichnis für chemische Untersuchungen, aufgestellt von der Vereinigung württembergischer Nahrungsmittelchemiker im März 1920 zugrunde zu legen ist, indem die Sätze dieses Gebührenverzeichnisses vom Verein deutscher Chemiker ausdrücklich anerkannt worden sind. Der Verband selbständiger öffentlicher Chemiker Deutschlands hat (September 1920) für seine Mitglieder eine Erhöhung der Sätze dieses Gebührenverzeichnisses um 50% beschlossen. Die Anerkennung dieser erhöhten Sätze als „übliche“ durch den Verein deutscher Chemiker ist beschlossen worden.

Bisher hat es aber an bekanntgewordene Entscheidungen gefehlt, ob der erwähnte Gebührentarif mit dem Aufschlag von 50% als üblich auch gerichtsseitig anerkannt ist.

Ich glaube daher im Interesse aller Kollegen zu handeln, wenn ich nachstehend eine kürzlich ergangene gerichtliche Entscheidung veröffentlichte, aus der glatt hervorgeht, daß die oben näher bezeichneten Gebühren nun tatsächlich vom Gericht anerkannt sind. Ich hatte die Sache absichtlich einmal durchgeführt, um im Interesse unseres gesamten Standes hier einmal eine Entscheidung herbeizuführen.

Vorausgeschickt sei, daß es sich nicht um eine Untersuchung handelte, deren Preis in dem Württemberger Tarif festgelegt ist, sondern um eine Sache, welche nur nach Stunden berechnet werden kann.

Ich hatte zunächst meine Gebührenrechnung nicht auf § 4, sondern auf § 3 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige gestellt, wouach der Sachverständige für jede angefangene Stunde M 7,50 verlangen kann. Ist die Leistung besonders schwierig, so darf der Betrag bis zu M 15,— für jede angefangene Stunde erhöht werden.

Es entstehen nun stets daraus Differenzen, was eine schwierige Leistung ist. Nach meiner Ansicht sind chemische Leistungen stets schwierige, denn zu ihrer Erledigung gehört eine besondere Vorbildung bzw. Studium. Wenn ein Schuhmacher z. B. beurteilen soll, ob ein Paar Schuhe richtig gearbeitet sind, so mag dies nicht als besonders schwierig anzusehen sein. Eine Sachverständigenleistung, die aber nur auf Grund eines Studiums ausgeführt werden kann, fällt nach meiner Ansicht unter den Begriff der erhöhten Stufe.

Trotzdem ist es schwierig, diese Gebühr immer durchzusetzen, weil sich die Gerichte das Recht nehmen, selbst zu beurteilen, ob eine Leistung schwierig ist oder nicht, obwohl sie dafür gar nicht sachverständig sein können.

Meine Liquidation in der betreffenden Angelegenheit lautet folgendermaßen:

In Sachen D/R. Nr. 16. R. 53 30

Okt. 28. Versäumte Zeit für Probeentnahme einschl. Weg 2 Stdn. à M 15,—	M 30,—
do. für einen Assistenten	M 30,—
Vorbereitung, Ausarbeitung u. Entwurf eines Gutachtens, Feststellung der äußeren Beschaffenheit der Probe usw. 4 Stdn. à 15 M	M 60,—
Endgültige Niederschrift des Gutachtens im Reinen 1 Std.	M 15,—
Nochmalige Durchsicht, Korrektur der Reinschrift und der Kopie 1 Std.	M 15,—
Auslagen für Papier und Umschlag	M 2,—
Portoauslagen	M ,60
	Sa. Mark 152,60

Darauf erhielt ich vom Gericht nur M 48,40 zugesandt. —

Auf meine Rückfrage wurde mir folgende Mitteilung gemacht:

In Sachen D/R.:

werden Sie zufolge Ihrer Eingabe vom 7. Dez. 1920 benachrichtigt, daß Ihnen ein höherer Betrag als 48,40 M nicht zugebilligt werden kann aus nachstehenden Gründen:

Die Leistung des Sachverständigen ist nach dem Inhalt des Gutachtens nicht als besonders schwierig anzusehen. Höchstgebühr nach § 3 Geb.-Ord. daher M 7,50 für eine Stunde.

Bei der Einfachheit der Leistung (Probeentnahme) erschien die Hinzuziehung eines Assistenten nicht erforderlich.

Nach dem Inhalt des Gutachtens hat eine chemische Untersuchung nicht stattgefunden, es kann also auch hierbei von besonders schwieriger Leistung nicht die Rede sein, da das abgegebene gutachtliche Urteil mühelos aus dem bei jedem Sachverständigen als vorhanden anzunehmenden Erfahrungs- und Wissensvorrat entnommen ist.

Die Überschreitung des Höchstsatzes von M 7,50 setzt eine objektiv besonders schwierige Leistung voraus.

Zu vergüten ist die Leistung des Sachverständigen nach Maßgabe der erforderlichen Zeitversäumnis, das ist die Zeit, die notwendig aufgebracht werden mußte. Bei der Einfachheit der Leistung und der Kürze des Gutachtens werden nicht mehr als drei Stunden als erforderlich anzusehen sein.

Für die Reinschrift des Gutachtens werden nur Schreibgebühren mit 40 Pfennig für die Seite vergütet.

Für Korrektur und Durchsicht der Reinschrift kann eine Stunde mit M 7,50 vergütet werden.

Es würde danach nach § 3, 13 Geb.-Ord. für Zeugen und Sachverständige zu vergüten sein:

für Probeentnahme 2 Std. à M 7,50	M 15,—
für Untersuchung, Vorbereitung des Gutachtens	
und Korrektur 4 Std. à M 7,50	M 30,—
Schreibgeb. u. Reinschrift d. Gutachtens 2 Std.	M ,80
Schreibmaterial, Papier und Umschlag	M 2,—
Porto	M ,60
	zusammen M 48,40

Kassel, den 9. Dezember 1920
Amtsgericht, Abteilung 16
gez. Unterschrift.

Hiergegen legte ich Beschwerde ein, indem ich folgendes ausführte: In Sachen D/R. wird auf das dortige Schreiben vom 9. Dezember 1920 folgendes erwidert:

Die dortigen Ausführungen sind unzutreffend.

Nach § 4, Abs. 1 kann bei aufgetragenen Leistungen, wozu auch Probeentnahmen und Gutachten gehören, der übliche Preis liquidiert werden. Nach Beschuß des Vereins deutscher Chemiker, sowie sämtlicher chemischen Vereinigungen ist das Gebührenverzeichnis der Vereinigung württembergischer Nahrungsmittelchemiker oder die darin angeführten Kostensätze als übliche anzusehen. Hierdurch sind für örtliche Besichtigungen ebenso wie auf Grund der Gebührenordnung für Architekten und Ingenieure folgende Sätze zu berechnen:

für die erste Stunde	M 40,—
für jede weitere	M 15,—

Von mir sind für die örtliche Besichtigung nur M 15,— in Anrechnung gebracht worden, also ein vollkommen korrekter Satz. Auch der Assistent ist mitgenommen worden, wie jederzeit durch Zeugenaussage bewiesen werden kann. Es war aber unbedingt erforderlich, einen solchen mitzunehmen, da es sich, wie mir bekannt gegeben wurde, um Probeentnahme aus großen Fässern handelte und ich daher einer Hilfe bedurfte; denn, hätte ich den Assistenten nicht mitgenommen, so hätte es vorkommen können, daß ich unverrichteter Sache wieder weggehen mußte, da man oft die großen Fässer und dgl. nicht selbst hantieren kann, und nicht vorher gewußt werden konnte, ob eine Hilfe zur Stelle war oder nicht.

Auch die Niederschrift des Gutachtens im Reinen ist auf Grund des vorstehend erwähnten Gebührentarifs korrekt berechnet, denn die Niederschrift im Reinen ist von mir selbst persönlich in die Maschine diktiert worden, auf Grund des vorher gemachten Entwurfes, wobei eine angefangene Stunde versäunt ist.

Die Liquidation ist daher vollkommen ordnungsmäßig berechnet worden, und es wird ersucht, den Differenzbetrag noch einzusenden.

Darauf wurde folgender Beschuß des Landgerichts mir mitgeteilt:

Beschluß in Sachen D/R.

Sie werden aufgefordert, binnen zwei Wochen anzugeben, ob Sie die Berechnung Ihrer Vergütung nach den Vorschriften der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige oder nach dem Tarif für Chemiker (Ges. vom 14. Juli 1909 G. S. 625) beanspruchen (§ 13 Abs. 2 Geb.-Ord. für Zeugen und Sachverständige). Ferner wollen Sie näher ausführen, welche Unterlagen Sie dafür haben, daß der in Ihrem Schreiben vom 25. 1. 21 genannte Beschuß des Vereins deutscher Chemiker zur Berechnung der üblichen Vergütung zugrundezulegen ist.

Kassel, den 12. Februar 1921
Das Landgericht, Zivilkammer 3
Unterschriften.

Hierauf antwortete ich folgendes:

In Sachen D/R. wird auf das Schreiben vom 16. Februar 1921 ergebenst mitgeteilt, daß ich die Vergütung nach der Vorschrift der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige beanspruche.

Betreffs der gewünschten Unterlagen habe ich mich sofort an unsere zuständige Vereinigung, den Verein deutscher Chemiker gewandt, welcher mir laut Anlage schreibt. Die betreffenden Unterlagen und zwar 1. Gebührenverzeichnis und 2. die Zeitschrift für angewandte Chemie Seite 943 sind ebenfalls beigelegt.

Schließlich sei noch hinzugefügt, daß der Verein deutscher Chemiker Mitglied des „Ago“ (Mitglied des Ausschusses zur Ausarbeitung der Gebührenordnung) ist, und daß demnach die

Sätze der von diesem aufgestellten Gebühren für Ingenieure 1920, soweit sie für Chemiker in Betracht kommen, insbesondere Absatz IV, Gebühren für Sachverständige usw. Leistungen, ferner für Leistungen nach der Zeit, ebenfalls als „üblicher Preis“ auch für Chemiker anzusehen sind.

Hierzu ist ebenfalls als Beleg Nr. 13 der Zeitschrift für angewandte Chemie beigelegt, und zwar wird auf Seite 56 verwiesen.

Ich bitte mir diese Anlagen später wieder zurückzugeben zu wollen.

Unterschrift

Darauf erging nun folgender Beschuß des Landgerichts Kassel:

Beschuß.

In Sachen der Firma D.R.

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Kassel auf die Beschwerde des als Sachverständigen gehörten Chemikers Dr. K. Brauer in Kassel gegen den Beschuß des Amtsgerichts, Abtl. 16 in Kassel vom 21. November 1920 in der Sitzung vom 5. März 1921 beschlossen:

Unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses wird die Entschädigung des Sachverständigen Dr. K. Brauer in Kassel auf M 152,60 festgesetzt.

Gründe.

Der Beschwerdeführer hatte für ein in der oben bezeichneten Sache erstattetes Gutachten Gebühren in Höhe von M 152,60 liquidiert. Das Amtsgericht Kassel, Abtl. 16, setzte die Entschädigung des Sachverständigen auf M 48,40 gemäß §§ 3, 13 Geb.-Ordnung für Zeugen und Sachverständige fest, in der Erwägung, daß die Leistung des Sachverständigen nicht als besonders schwierig anzusehen sei und daher nur eine Höchstgebühr von M 7,50 für die Stunde dem Sachverständigen zustehe und daß ferner die Hinzuziehung eines Assistenten bei der Einfachheit der Sache nicht erforderlich gewesen sei. Gegen diesen Beschuß hat der Sachverständige Beschwerde eingelegt und ersucht, die Entschädigung seines ursprünglichen Antrags gemäß festzusetzen. Er beansprucht die Vergütung des üblichen Preises nach § 4 der Geb.-Ord. für Zeugen und Sachverständige. Zwar besteht für Chemiker eine besondere Taxvorschrift in dem Tarif für Chemiker (Ges. vom 14. Juli 1909 G. S. 625), jedoch kann der Sachverständige an Stelle der Taxvorschriften die Berechnung der Gesamtvergütung nach den Vorschriften der Geb.-Ord. für Zeugen und Sachverständige fordern (§ 13 Abs. 2 Geb.-Ord. für Zeugen und Sachverständige). Der Beschwerdeführer kann daher mit Recht die Gewährung des üblichen Preises nach § 4 Geb.-Ord. für Zeugen und Sachverständige verlangen.

Die in dem vom Beschwerdeführer vorgelegten Gebührenverzeichnis enthaltenen Sätze, die von der Vereinigung württembergischer Nahrungsmittelchemiker im März 1920 aufgestellt sind, sind von dem Verein deutscher Chemiker als übliche anerkannt worden und zwar mit einem Aufschlag von 50% (vgl. Zeitschrift für angewandte Chemie Nr. 75 vom 17. September 1920 und Nr. 13 vom 15. Febr. 1921). Diese Sätze sind sonach als „übliche“ Preise im Sinne des Gesetzes anzusehen. Als Stundenvergütung kann darnach für die erste Stunde M 40, für jede weitere Stunde M 15 berechnet werden.

Der Sachverständige hat Vergütung für 7 Stunden verlangt und kann dafür M 40 (für die erste und M 90 [fürmlich je M 15 für die weiteren sechs Stunden] — M 130 und 50% Aufschlag) M 65 also M 195 berechnen. Beansprucht hat er nur eine Gebühr von M 152,60. Diese war ihm demnach zuzubilligen.

Ausgefertigt: Kassel, den 23. März 1921.

Unterschrift.

Hierdurch sind also tatsächlich die vom Verein deutscher Chemiker und dem Verbande selbständiger öffentlicher Chemiker zugrundegelegten Gebühren mit 50% Aufschlag als „übliche“ ausdrücklich anerkannt. Ich halte diese Entscheidung für so wichtig, daß ich sie hier veröffentliche, so daß Kollegen in ähnlichen Fällen sich darauf beziehen können.

Bei dieser Gelegenheit sei noch auf folgenden merkwürdigen Umstand bei der Besoldung chemischer Sachverständiger hingewiesen.

Bei Wahrnehmung von Terminen kann bekanntlich nicht der oben mehrfach erwähnte „übliche“ Preis in Anrechnung gebracht werden, sondern es heißt im § 4 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige, letzter Absatz, folgendermaßen:

„Beschränkt sich die Tätigkeit des Sachverständigen auf die Teilnahme an Terminen, so erhält er lediglich die im § 3 bestimmte Vergütung.“

Man kann also demnach einen Satz von M 7,50, höchstens M 15,— die Stunde liquidieren, wobei der letztere Kostensatz, wie bereits oben ausgeführt, nur sehr selten bewilligt wird.

Nun gibt es noch eine besondere Taxvorschrift in dem Tarif für Chemiker, Medizinalbeamte usw. (Gesetz vom 14. Juli 1909). Danach hatte der Chemiker bisher bei Wahrnehmung eines Termins bis zu zwei Stunden M 6,— zu beanspruchen, wozu laut Verordnung vom 11. März 1920¹⁾ 100% Zuschlag kamen, so daß der Betrag M 12,— ausmachte. Wenn nun ein Termin zwei Stunden dauert, bekam der

chemische Sachverständige nach dieser Vorschrift nur M 12,— während er nach § 3 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige zwei Stunden zu mindesten M 7,50 — also M 15,— vergütet bekam. Er kam also bei Entlohnung nach der letzteren Gebührenordnung besser fort. In neuester Zeit ist nun die Sache gerade wieder umgekehrt. Die Taxvorschriften für gerichtliche und medizinalpolizeiliche Untersuchungen vom 14. Juli 1909 sind inzwischen in Preußen um 300% erhöht worden²⁾, so daß der Chemiker für einen Termin bis zu zwei Stunden M 24,— erhält, während er nach § 3 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige bei Dauer eines Terms von einer Stunde nur M 7,50 oder höchstens M 15,— erhält. Jetzt kommt er also wieder bei der anderen Taxvorschrift besser fort. So erging es mir kürzlich bei einem Termin. Ich beansprachte laut § 3 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige M 15,— für eine Stunde Zeitversäumnis. Sie wurde mir nicht bewilligt, weil es sich nach Ansicht des Gerichts nicht um eine besonders schwierige Leistung handelte. Dagegen wurden mir M 24,— zugesandt auf Grund der um 300% erhöhten anderen Taxvorschrift, da man danach für jeden Termin mindestens M 24,— bekommt!

Man sieht also, zu welch unerquicklichen Zuständen das Bestehen zweier verschiedener Gebührenordnungen für Chemiker wenigstens in Preußen führen kann.

Wenn eine Gebührenordnung erhöht wird, so muß doch unbedingt auch die andere erhöht werden, um eine gleichmäßige Berechnung durchzuführen.

Die Zustände, daß der Chemiker sich nach Wunsch einmal nach der einen oder nach der anderen Gebührenordnung entlohnen lassen kann, sind doch unhaltbar, denn es dient zur Benachteiligung desjenigen, der gerade nicht im Bilde ist, welche von beiden Gebührenordnungen nun augenblicklich günstiger ist als die andere und das wechselt ja, wie vorstehendes Beispiel zeigt.

[A. 60.]

Zur Reform der Ausbildung der Chemiker.

Von F. HAHN, Frankfurt a./M.

(Eine Erwiderung an Dr. K. Brauer.)

(Eingeg. 29.3. 1921.)

Die Ausführungen des Herrn Wulff in Nr. 11 dieser Zeitschrift schienen als Anregung beachtenswert, nach der Fortsetzung aber, die sie in Nr. 23 durch Herrn Dr. Brauer gefunden haben, halte ich eine Entgegnung für notwendig, selbst auf die Gefahr hin, daß Herr Dr. Brauer, dessen Verdienste auf praktischem und wissenschaftlichem Gebiet ich kenne und schätze, auch mir die Vertretung „einseitiger Professorenweisheit und privater Interessen der Großindustrie“ vorwirft.

Strittig zwischen uns ist im wesentlichen die Frage: Ist die von manchen (nicht „den“) Studierenden gewünschte überwiegend praktische Ausbildung wirklich die erforderliche? Soll der Student im allgemeinen schon auf der Universität „noch etwas wirklich Praktisches lernen“? Schadet es etwas, wenn er nicht weiß, „wie man den einfachsten Handelsartikel untersucht, wie man feststellt, ob ein Öl für eine Maschine brauchbar ist oder nicht“, „wie man wirklich ein Produkt, z. B. eine Schuhcreme untersucht, um seine Bestandteile herauszubekommen“? Diese Frage verneine ich aus einer großen Unterrichtserfahrung heraus. Nach meiner Auffassung genügt es vollkommen, wenn ein Student nach beendeter Universitätsausbildung in stande ist, eine technische Untersuchungsvorschrift mit Verständnis durchzulesen. Als Stubengelehrter wird er dann noch nicht fähig sein, sie nachzuarbeiten. Das mag ein Mangel sein, aber ich würde es für einen noch weit größeren Mangel halten, wenn er als frisch ausgebildeter Mann der Praxis zwar die Analyse eines Düngemittels einwandfrei durchführen könnte, dafür aber nicht wüßte, wie man aus dem Volumen des entwickelten NO unmittelbar den Gehalt an NaNO₃ oder NO₃⁻ oder N₂O₃ berechnet. Wenn er zwar genau wüßte, wie man citratlösliche Phosphorsäure bestimmt, aber nicht warum. Manche Analysenmethode, nach der wir die Studenten noch arbeiten lassen, mag in der Praxis längst durch eine schnellere und billiger auszuführende ersetzt sein. Aber diese technische Methode ist oft nur in einem Sonderfall anwendbar und liefert nur unter Benutzung eigens hierzu verwendbarer Apparate oder Innenhaltung ganz bestimmter, durch Probieren ermittelter Arbeitsbedingungen brauchbare Resultate. Der angehende Analytiker soll jedoch vor allem solche Verfahren kennen lernen, die einermöglichst allgemeinen Anwendung fähig sind, und bei denen sich die einzuhaltenden Bedingungen durch theoretische Überlegungen auffinden oder zum mindesten verstehen lassen. Ist er so ausgebildet, dann wird es ihm nicht schwer fallen, auch die technischen Verfahren — natürlich nicht aus Büchern, sondern unter sachkundiger Leitung — rasch und mit Verständnis sich anzueignen. Gelingt ihm dies nicht, so ist entweder seine allgemeine Durchbildung oder die pädagogische Befähigung des leitenden Praktikers mangelhaft. Das weiß die Großindustrie; sie hat längst die Erfahrung gemacht, daß sich nicht die Anfänger am besten einarbeiten und dauernd bewähren, die schon etwas Praktisches können, sondern die, bei denen die allgemeine wissenschaftliche Grundlage am solidesten ist. Deshalb und nicht aus „privater Interessenpolitik“ wünscht sie, daß die Studenten nicht schon während des Studiums in einzelnen Zweigen

¹⁾ Erlaß des Ministeriums für Volkswohlfahrt, betreffend Änderung des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte sowie des Tarifs für die Gebühren der Chemiker für gerichtliche und medizinalpolizeiliche Verrichtungen (I MI 561). Zeitschr. f. Unters. d. Nahrungs- u. Genußmittel Bd. 41 1921, Heft 3/4 Abtl. Gesetze, Seite 7.

²⁾ Erlaß wie oben vom 20. Dez. 1920, ebenda Seite 7.